



# Satzung der Karma Kagyü Schule e. V.

## Buddhistische Zentren Alpen

### Neufassung vom 21. Dezember 2014

#### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Karma Kagyü Schule e. V. (kurz KKS e.V.)  
Er soll neben seinem Namen die Bezeichnung "Buddhistische Zentren Alpen" führen.  
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.  
Sitz des Vereins ist Oy-Mittelberg.

#### § 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und religiöse Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege der buddhistischen Religion, Philosophie und Kultur in der Tradition der Karma Kagyü Schule unter der geistigen Autorität des 17. Gyalwa Karmapa Trinle Thaye Dorje. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- (1) Errichtung, Förderung und Verwaltung von Zentren für Laien und Verwirklicher, die jedermann die Möglichkeit bieten, tibetischen Buddhismus in der Tradition der Karma Kagyü Schule zu studieren und zu praktizieren
- (2) Förderung und Durchführung von Veranstaltungen mit buddhistischen Inhalten in der Tradition der Karma Kagyü Schule: z. B. Meditationen, Lehrgänge und Vorträge mit buddhistischen Lehrern aus dem In- und Ausland, Ausstellungen tibetisch-buddhistischer Kunst
- (3) Förderung individueller Praxis buddhistischer Meditationen der Karma Kagyü Schule in Zurückziehung (Retreat)
- (4) Einrichtung und Unterhaltung einer Bibliothek mit Medien aller Art als auch Förderung der Herstellung bzw. Herausgabe von Medien aller Art mit buddhistischen Lehrinhalten
- (5) Erwerb und Aufbewahrung von Reliquien, Skulpturen, Rollbildern, buddhistischen Praxis- und Meditationsobjekten aller Art
- (6) Förderung und Durchführung buddhistischer Feierlichkeiten sowie Pflege buddhistischer Musik und Tänze.
- (7) Förderung von buddhistischen Einrichtungen und Förderung von buddhistischen Lehrern im In- und Ausland, soweit § 53 AO dieses gestattet.
- (8) Hinwirken auf einen interreligiösen Dialog mit allen Weltreligionen.
- (9) Der Satzungszweck wird auch durch Beschaffung von Mitteln zur Förderung der buddhistischen Religion in der Tradition der Karma Kagyü Schule durch andere Körperschaften verwirklicht (z. B. der Buddhismus Stiftung Diamantweg, Darmstadt sowie dem Buddhistischen Dachverband Diamantweg e. V., Wuppertal). Ist die geförderte Körperschaft unbeschränkt steuerpflichtig ist die Voraussetzung, dass sie selbst steuerbegünstigt ist.



### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar religiöse Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. (steuerbegünstigte Zwecke, §§ 51ff. AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der Verein kann seine Mittel teilweise - aber nicht zur Gänze - anderen ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften (z. B. der Buddhismus Stiftung Diamantweg sowie dem Buddhistischen Dachverband Diamantweg e. V.) oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuwenden.

### **§ 4 Schirmherrschaft und Spirituelle Leitung**

Der Verein steht unter der Schirmherrschaft der Gyalwa Karmapas, zur Zeit Karmapa Trinley Thaye Dorje. Die spirituelle Leitung des Vereins sind Jigme Rinpoche und Lama Ole Nydahl, Lama Ole Nydahl mit direktem Weisungsrecht.

### **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und die Zentrumsversammlungen.

#### **§ 5.1 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden und drei Beisitzern. Er wird von der Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit für eine Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (2) Der Verein wird durch mindestens zwei gemeinsam handelnde Vorstandsmitglieder vertreten. Der Vorstand lädt zu den Mitgliederversammlungen ein.
- (3) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist gegenüber Dritten gemäß § 26 BGB wie folgt beschränkt: Alle Rechtshandlungen, die den Kauf oder Verkauf von Immobilien sowie deren Belastung betreffen, bedürfen sowohl eines einstimmigen Beschlusses des Vorstandes als auch einer Dreiviertelmehrheit der beschlussfähigen Mitgliederversammlung.

#### **§ 5.2 Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich durch einen der Vorstände einzuberufen.



- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder die Hälfte der Mitglieder eine Mitgliederversammlung beim Vorstand beantragen einberufen werden.
- (3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand schriftlich durch Aushang in den Zentren und den Meditationsstellen am schwarzen Brett mit Wahrung einer Ladungsfrist von vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Ein Antrag ist angenommen, wenn er die einfache Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder findet. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. In der Mitgliederversammlung ist Vertretung auch bei Ausübung des Stimmrechts zulässig.

### **§ 5.3 Zentrumsversammlung**

Die dem Verein angeschlossenen Zentren regeln unter Beachtung des Vereinszwecks und der spirituellen Ausrichtung ihre eigenen Angelegenheiten (z. B. die Verwendung ihrer Mittel, Veranstaltung von Meditationen und Vorträgen) selbständig im Rahmen von Zentrumsversammlungen, die regelmäßig und/oder je nach Bedarf am Ort des betreffenden Zentrums formfrei einberufen werden. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.

### **§ 6 Mitgliedschaft**

- (1) Jede natürliche und juristische Person kann Mitglied im Verein werden. Ein Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Bei Ausscheiden aus dem Verein hat das Mitglied keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich, er erfolgt durch einfachen Brief an den Vorstand oder das jeweilige Zentrum.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand erfolgen, wenn
  - die Zielsetzung des Vereins missachtet wird
  - durch sein/ihr Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins geschädigt oder gefährdet werden.
- (4) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird vom Vorstand im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitgliedsbeiträge werden lokal von den Zentren eingezogen und verwendet. Die Zentren sind verpflichtet über ihre Einnahmen und Ausgaben nach kaufmännischen Grundsätzen Buch zu führen und dem Vorstand die abgeschlossene Buchführung sechs Wochen nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres zwecks Erstellung des Jahresabschlusses vorzulegen. Verwaltungskosten die den Gesamtverein betreffen, tragen die Zentren anteilig entsprechend der Höhe der bei ihnen anfallenden Einnahmen.
- (5) Eine vollständige Mitgliederliste ist in halbjährlichen Abständen dem Vorstand zu übergeben.



## § 7 Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung ist nur mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder möglich.

## § 8 Mitgliedschaft im Dachverband

Der Verein ist Mitglied im "Buddhistischer Dachverband Diamantweg e.V.", Wuppertal. Einer der Vorstände soll den Verein als Delegierter, bei den Versammlungen des Dachverbands vertreten.

## § 9 Beurkundung der Beschlüsse

Die in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von einem Schriftführer zu unterzeichnen.

## § 10 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur die MV mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder beschließen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Buddhismus Stiftung Diamantweg in Darmstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## Karma Kagyü Schule e.V. - Buddhistische Zentren Alpen

Sitz: Hinterschwarzenberg 8, 87466 Oy-Mittelberg

FON: 08366 98380, FAX: 08366 983818

E-Mail: [Schwarzenberg@diamondway-center.org](mailto:Schwarzenberg@diamondway-center.org)

1. Vorsitzender: Karola B. Schneider, Tel: 0172 6860362
2. Vorsitzender: Gerhard Waldner, Tel: 0171 6807940

Beisitzer:

1. Zsuzsanna Áts-Rowek
2. Peter Vojtek
3. Ingo Tiedemann

Die Satzung wurde am 16.04.1983 errichtet und am 29.09.1985, 07.11.1991, 10.01.1993, 30.05.1993 und am 13.12.2003 durch die Mitgliederversammlung geändert.

Die nächste Änderung erfolgte durch die Mitgliederversammlung am 14.9. 2014. Am 21.12.2014 erfolgte eine Neufassung mit Änderung des Namens.